

Aus der Praxis: Kapitalanlegerschutz

BGH: Göttinger Gruppe muss Anlegern Geld zurückzahlen

Urteil auch für andere „Rentenmodell“-Anleger relevant

Der Bundesgerichtshofs hat am 21. März 2005 in mehreren Urteilen Anlegern gegen Gesellschaften der Göttinger Gruppe den Rücken gestärkt.

Anleger, welche jedenfalls seit 1998 ihr Geld in ein Kapitalanlagemodell mit der Aussicht auf eine monatliche Rente (SecuRente) investiert haben, können ihre Einlagen zurückfordern.

In den 90er Jahren haben Gesellschaften des Konzerns Göttinger Gruppe mit über 100.000 Anlegern stille Gesellschaftsverträge abgeschlossen. Die eingezahlten Gelder sollten in Immobilien und Unternehmensbeteiligungen angelegt werden, die Anleger waren am Gewinn und Verlust beteiligt. Nach Ablauf von etwa drei Jahren wurde von der jeweiligen Gesellschaft im Namen des Anlegers ein neuer Gesellschaftsvertrag geschlossen, bezogen auf ein neu aufgelegtes "Unternehmenssegment". Die weiteren Zahlungen des Anlegers flossen dann in das neue Segment, der alte Vertrag wurde beitragslos gestellt. Bis zum Ende der Gesamtvertragslaufzeit – bis zu 40 Jahre – sollte sich dies wiederholen (sog. Steiger-Modell). Ziel war, durch diese gestaffelten Beteiligungen zu erreichen, daß die Anleger immer an einem Unternehmenssegment beteiligt waren, das sich gerade in der Anfangsverlustphase befand und daher steuerliche Verlustzuweisungen ermöglichte. Eine Besonderheit bestand darin, daß am Ende der Laufzeit die vorhandenen Guthaben nach Wahl der Anleger nicht in einer Summe, sondern als monatliche Rente ("SecuRente"), ausgezahlt werden sollten. Der stehen bleibende Restbetrag sollte jeweils mit 7 % pro Jahr verzinst werden.

Weil das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Oktober 1999 der Göttinger Gruppe unter Hinweis auf Bestimmungen des Kreditwesengesetzes untersagte, die Auseinandersetzungsguthaben in Form von Renten auszuzahlen, konnte dieses Rentenmodell nicht verwirklicht werden. Die Göttinger Gruppe verpflichtete sich, die Guthaben am Ende der Laufzeit jeweils in einer Summe an die Anleger zu zahlen. Den Wegfall der Rentenzahlung hat eine Vielzahl von Anlegern zum Anlass genommen, ihre Beteiligung zu kündigen. Andere verlangen Rückzahlung ihrer Einlagen mit der Begründung, sie seien bei den Beitrittsgesprächen über die wahren Risiken der Anlage getäuscht worden.

Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, daß die von den Anlegern geschlossenen Gesellschaftsverträge grundsätzlich wirksam sind. Die Anleger können ihre Beteiligung aber mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigungsgrund: die Ankündigung der Göttinger Gruppe, die Guthaben künftig nur noch in einer Summe auszuzahlen. Die damit versprochene Verzinsung fällt weg, den Anlegern ist die Fortsetzung der Verträge nicht zumutbar.

Die Anleger haben aufgrund der Kündigung einen Anspruch auf sofortige Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Dies entspricht dem Wert, den ihre Beteiligung im Zeitpunkt der Kündigung hat, was leider nicht viel sein wird.

Die Anleger können jedoch unabhängig von dem gegenwärtig noch bestehenden Wert ihrer Beteiligung die von ihnen gezahlten Einlagen in voller Höhe zurückverlangen, wenn der einzelne Anleger bei Vertragsschluß nicht ordnungsgemäß über die Nachteile und Risiken der Anlage aufgeklärt worden ist.

Bei Verträgen, die nach dem 1. Januar 1998 abgeschlossen worden sind, hat der BGH einen solchen Aufklärungsmangel der Göttinger Gruppe bereits darin gesehen, daß den Anlegern die Rentenzahlung am Ende

Rechtsanwalt Felix Fehrenbach

Friedrichstr. 4 D-79761 Waldshut-Tiengen, Tel.: 0 77 51 - 83 09-0, Fax: 0 77 51 - 83 09-22

E-mail: felix.fehrenbach@raefehrenbach.de, www.fehrenbach-schautz.de

der Vertragslaufzeit als sicher dargestellt worden ist, obwohl sich das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen auf den Standpunkt gestellt hat, die Rentenzahlung ist aufgrund einer Änderung des Kreditwesengesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 1998 unzulässig geworden. Damit hätten die Anleger zumindest über die Unsicherheit der Rechtslage informiert werden müssen.

Bei den Vertragsschlüssen aus der Zeit vor 1998 bestand diese Aufklärungspflicht noch nicht, weil bis dahin die Rentenzahlung zweifelsfrei zulässig war. Hier kommt es deshalb darauf an, ob die Anleger über andere Umstände nicht ordnungsgemäß aufgeklärt worden sind, z.B. ob die Werber der Göttinger Gruppe den Anlageinteressenten die Risiken der Anlage verschwiegen oder dazu falsche Angaben gemacht haben. Hinzu kommt: war nach dem Anlagekonzept nur ein ganz geringer Teil der Anlegergelder für die Investitionstätigkeit bestimmt und der überwiegende Teil für sog. „weiche Kosten“ (Provisionen, allgemeine Verwaltungskosten), dann wäre ein Gewinn der Anleger unwahrscheinlicher, ein Verlust dagegen wahrscheinlicher. Darüber hätten die Anleger ggf. auch aufgeklärt werden müssen.

Relevant und von Vorteil kann dieses Urteil durchaus auch für Anleger von „Rentenmodellen“ anderer Gesellschaften sein.